

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1992
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Bezügegesetz 1992, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 25/2001, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 23 wird angefügt:

„Beitrag

§ 23a

(1) Von Ruhe- und Versorgungsbezügen sowie den den Empfängern solcher Bezüge gebührenden Sonderzahlungen nach diesem Gesetz oder nach früheren Bezügegesetzen des Landes ist ein Beitrag in folgender Höhe einzubehalten:

Bemessungsgrundlage Ruhe- und Versorgungsbezüge	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage bei einem erstmaligen Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses	
	bis zum 31. Dezember 1998	ab dem 1. Jänner 1999
bis 3.450 €	7,8	8,0
für den 3.450 € übersteigenden Betrag	14,8	15,0

Für die Sonderzahlungen gelten dieselben Prozentsätze. Der in der Tabelle enthaltene Eurobeitrag ist beginnend ab 2005 in dem Ausmaß der prozentuellen Bezugserhöhung im Landes-

dienst für die Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu erhöhen. Der neue Grenzwert ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Abs 1 gilt auch für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie die den Empfängern solcher Bezüge gebührenden Sonderzahlungen, die nach anderen landesrechtlichen, auf dieses Gesetz oder frühere Bezügegesetze des Landes verweisenden Vorschriften gebühren.“

2. Im § 24 Abs 4 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

3. Im § 25 wird angefügt:

„(13) Die §§ 23a und 24 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes/..... treten mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft. Anstelle der Prozentsätze gemäß § 23a Abs 1 gelten:

	Beitragshöhe in % bei einem erstmaligen Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses	
	bis zum 31. Dezember 1998	ab dem 1. Jänner 1999
ab Inkrafttreten des § 23a bis 31. Dezember 2005:		
bis 3.450 €	4,00	4,20
für den 3.450 € übersteigenden Betrag	6,33	6,53
ab 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006:		
bis 3.450 €	5,90	6,10
für den 3.450 € übersteigenden Betrag	10,56	10,76

“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der Novelle BGBl I Nr 38/2003 wurde der besondere Beitrag, den die unter das Bezügegesetz des Bundes fallenden ehemaligen Politiker oder deren Hinterbliebene von ihren nach altem Recht zukommenden Ruhe- bzw Versorgungsbezügen zu entrichten haben, einer Neuregelung unterzogen, und zwar des Inhaltes, dass die bis dahin einheitlichen 4,7 Prozentpunkte Erhöhungssatz zum Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965 gespalten wurden. Dieser Erhöhungssatz gilt seit 1. Juli 2003 nur mehr für die Teile der Bemessungsgrundlage, die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG liegen, während für die darüber liegenden Teile ein Erhöhungssatz von 11,7 Prozentpunkten zu den 2,1 bzw 2,3 % nach § 13a PG 1965 zum Tragen kommt.

Dieser Schritt soll nunmehr für die Politiker im Land Salzburg, die einen Ruhebezug nach dem alten Salzburger Bezügegesetz 1992 bereits erhalten oder noch erhalten werden, und deren Hinterbliebene nachvollzogen werden, wobei auch die Steigerung des Beitrags nach § 13a PG 1965 um 1 % (der Bemessungsgrundlage) durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71, berücksichtigt wird. Die Maßnahme ist Teil eines Reformpaketes, das das Pensionsrecht der Landesbeamten einschließt und noch nicht endgültig feststeht. Sie soll daher vorgezogen werden, um so auch für den Landeshaushalt 2005 wirksam zu werden. Neben den rein budgetären Aspekt tritt auch ein starker Solidaritätsgesichtspunkt, der angesichts der hohen Beträge, die als Ruhe- oder Versorgungsbezug nach diesem Gesetz gebühren, einen ebensolchen Beitrag davon für den Landeshaushalt rechtfertigt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die bezügerechtlichen Vorschriften des Landes gründen sich kompetenzrechtlich auf Art 15 Abs 1, 14 Abs 3 lit a und 115 Abs 2 B-VG.

Die vorgeschlagene Maßnahme greift in bereits erworbene Rechtspositionen ein, da sie Pensionen vermindert, auf die bereits ein gesetzlicher Anspruch entstanden ist. Zur Frage des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit Eingriffen in bestehende Rechte judiziert der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl va VfSlg 11.665/1988, 14.846/1997 und 15.269/1998), dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz solcher Rechtspositionen gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muss. Weiters wird darin verlangt, dass auch solche Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art

und in jedweder Intensität sachlich begründen können (jüngst etwa im Erkenntnis vom 28.6.2004, G 60/03). Der Gesetzgeber verletzt den Gleichheitssatz, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich – ohne entsprechende Übergangsregelung – und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, wobei diesem Vertrauensschutz gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags (PSB) soll die besondere Dynamik der Pensionsausgaben dämpfen und dadurch der Entlastung des Landeshaushalts dienen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses an diesen Zielen wird auch vom Verfassungsgerichtshof anerkannt (zB Erkenntnis vom 27.6.2003, G 300/02 ua). Die Ausgabenbelastung des Landes durch Pensionsleistungen an Landesbeamte und Politiker im Ruhestand bzw an Hinterbliebene ist in den letzten zehn Jahren um 57,6 % (von 35,6 Mio € im Jahr 1993 auf 56,1 Mio € im Jahr 2003) gestiegen. Mit einem weiteren Ansteigen muss auch in den nächsten Jahren gerechnet werden. Für die Landesbeamten im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen ist eine eigene Regelung im Landesbeamten-Pensionsgesetz geplant, die gleichzeitig verwirklicht werden soll.

Vergleichsberechnungen für den bisherigen und den zukünftigen PSB:

Beispielpension	PSB 2,3 % in €	Neuer BSB 8/15 % in €	Erhöhung des PSB in €	Minderung der Brutto- pension in %
1.000	23	80	57	5,7
2.000	46	160	114	5,7
3.000	69	240	171	5,7
3.450	79,35	276	196,65	5,7
4.000	92	358,50	266,50	6,66
5.000	115	508,50	393,50	7,87
6.000	138	658,50	520,50	8,68
7.000	161	808,50	647,50	9,25
8.000	184	958,50	774,50	9,68
9.000	207	1.108,50	901,50	10,02

Ruhe- und Versorgungsbezüge bis 3.450 € (dzt Höchstbemessungsgrundlage nach § 45 ASVG) erfahren durch die Erhöhung des Prozentsatzes für den zu leistenden Beitrag um 5,7 % auf 7,8 % bzw 8 % eine Minderung im gleichen Ausmaß. Ab 3.450,01 € kommt es dadurch, dass vom überschreitenden Teil 14,8 bzw 15 % als besonderer Beitrag zu entrichten sind, zu einer progressiven Minderung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (bei 9.000 € ca 10 %). Diese wird angesichts der Bezugshöhen für gerechtfertigt und akzeptierbar erachtet. In die verfassungsrechtliche Beurteilung der allgemeinen Erhöhung des Beitrags ist auch einzubeziehen,

dass besonders im Bereich bis 3.450 € Ruhe- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in der Regel mit Pensionsbezügen aus eigener beruflicher Tätigkeit oder des verstorbenen Ehegatten zusammentreffen. Weiters ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ansprüche in der Regel mit Funktionsausübungen durch relativ kurze Zeit (bei Regierungsmitgliedern 10 Jahre, bei Landtagsabgeordneten 15 ½ Jahre jeweils im Durchschnitt) erworben worden sind.

Um nicht verfassungsrechtlich unzulässig plötzlich und intensiv in die bestehenden Rechte einzugreifen, ist ein Wirksamwerden der Erhöhung des Pensionsbeitrags in drei Stufen bis zum 1. Jänner 2007 vorgesehen. (Vgl die Erhöhung des Beitrags gemäß § 13a PG 1965 durch § 44n Bezügegesetz (des Bundes aus 1972) um 1,2 Prozentpunkte mit 1.1.2000, um 4,7 Prozentpunkte (+ 3,5) mit 1.1.2001 und in Bezug auf den die Grenze nach § 45 ASVG übersteigenden Teil des Bezugs um 11,7 Prozentpunkte (+ 7) mit 1.7.2003.)

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein EU-Recht.

4. Kosten:

Der Aufwand des Landes für Ruhe- und Versorgungsbezüge für ehemalige Landespolitiker und ihre Hinterbliebenen verringert sich durch die geplante Erhöhung der Beiträge nach Vollwirksamwerden der Novelle ab dem 1. Jänner 2007 um 0,2 Mio € im Jahr.

5. Gender mainstreaming:

Da auch in der Vergangenheit mehr Männer als Frauen politische Funktionen bekleidet haben, sind von der Maßnahme, ausgenommen der Bereich der Versorgungsbezüge, auch überwiegend Männer betroffen. Nicht so bei den Versorgungsbezügen, die weitestgehend Frauen zufließen. Versorgungsbezüge erreichen bzw überschreiten in den seltensten Fällen die 3.450 €-Grenze, so dass in aller Regel für Frauen nur der niedrigere Prozentsatz von 7,8 bzw 8 % zum Tragen kommt.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Die Unklarheiten in den Übergangsbestimmungen wurden bereinigt, die Erläuterungen um eigene verfassungsrechtliche Ausführungen zur Zulässigkeit von Eingriffen in sog wohl erworbene Rechte ergänzt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Der Betrag von 3.450,03 € entspricht der derzeitigen Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 45 ASVG. Die Beiträge sind von den Ruhe- und Versorgungsbezügen sowie den Sonderzahlungen jeweils gesondert zu berechnen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 23a Abs 1 auf Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Sonderzahlungen, die noch nach § 12 Abs 3 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993, § 16 Abs 2 des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995 und Abschnitt V Art II Abs 3 des Bezügereform-Begleitgesetzes (betreffend die Mitglieder des Stadtratskollegiums) zukommen, durch Abs 2 ist notwendig, da ansonsten der Beitrag zum Tragen käme, der kraft zweimaliger Verweisung nach den jeweils anzuwendenden pensionsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte bzw Magistratsbeamte gilt.

Zu Z 2:

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des besonderen Beitrags auf Ruhe- und Versorgungsbezüge nach früheren bezügerechtlichen Vorschriften des Landes ist bereits in den den Beitrag zusammenfassend regelenden Bestimmungen des § 23a Abs 1 und 2 enthalten, so dass die Bestimmung hier entfallen kann.

Zu Z 3:

Die Erhöhung des besonderen Beitrags erfolgt über einen Zeitraum von zwei Jahren in drei Stufen. Die aus dem neuen § 23a sich für den gesamten Ruhe- oder Versorgungsbezug bzw die Sonderzahlungen (für jedes Kalendervierteljahr 50 % des Bezugs) ergebende Erhöhung wird ab Inkrafttreten des Gesetzes zu einem Drittel, ab 1.1.2006 zu zwei Drittel und ab 1.1.2007 zur Gänze wirksam. Dies hat den Effekt, dass die Steigerungsstufen bei den Ruhe- und Versorgungsbezügen bis 3.450 € mit jeweils 1,9 % relativ gering ausfallen, was sich aber auch für die Bezieher höherer Ruhebezüge günstig auswirkt. Die prozentmäßigen Steigerungsraten machen bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Drittel der prozentmäßigen Steigerungsraten aus, die in der Tabelle auf der Seite 4 angegeben sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.